



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0088-20-8
= RSS-E 82/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 18.12.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Kurt Dolezal KR Helmut Mojescick KR Siegfried Fleischacker Kurt Krisper
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antragsgegnerin wird die Deckung des Rechtsschutzfalles *(anonymisiert)* aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Agrar-Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Eingeschlossen ist u.a. der Baustein Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete. Vereinbart sind die ARB 2015, welche auszugsweise lauten:

ARTIKEL 24

Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete (...)

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer

1.1. für Versicherungsfälle, die in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter des in der Police bezeichneten Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles (Wohnung oder selbständige Räumlichkeit) eintreten (Selbstnutzung); (...)

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor österreichischen Gerichten je nach Vereinbarung

2.1 aus Miet- und Pachtverträgen, einschließlich der Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen;

2.1.1 das Vorgehen gegen Dritte bei Besitzstörung und Besitzentziehung;

2.1.2 für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die aus der Beschädigung des versicherten Objektes durch Dritte entstehen. (...)

2.2 aus dinglichen Rechten ausgenommen Wohnungseigentum; der Versicherungsschutz umfasst die Geltendmachung und Abwehr nachbarrechtlicher Ansprüche;“

Der Antragsteller begehrt Rechtsschutzdeckung für folgenden Rechtsschutzfall (Schadenfall Nr. (*anonymisiert*)):

Mit Klage vom 8.5.2020, GZ (*anonymisiert*), fordern (*anonymisiert*) vom Antragsteller Unterlassung. Zusammengefasst habe er auf dem Grundstück der Kläger die von diesen mit Spray angebrachte Grenzmarkierung entfernt und dabei das Grundstück der Kläger betreten. Der Antragsteller rechtfertigte sich laut seinem Rechtsvertreter in einer Mitteilung an die Antragsgegnerin, dass sich die Markierungen auf dem vom Antragsteller zu landwirtschaftlichen Zwecken gepachteten Grundstück befanden. Die natürliche Grenze zwischen den beiden Grundstücken verlaufe zum Teil bis zu einem halben Meter weiter in Richtung des Grundstücks der Kläger. Der Passivprozess diene daher der Abwehr unberechtigter Ansprüche, insbesondere der Verteidigung des unmittelbaren dinglichen Rechtsbesitzes des Pachtgrundstückes.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mehrfach, zuletzt am 25.8.2020, mit der Begründung ab, es handle sich um kein in der Rechtsschutzversicherung versicherbares Risiko. Dem Antragsteller stünde als Pächter des Grundstückes auch kein dingliches Recht zu, die Rechtsschutzdeckung beziehe sich ausschließlich auf die rechtliche Interessenwahrnehmung aus dem Pachtvertrag.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 27.8.2020.

Die Antragsgegnerin nahm am Schlichtungsverfahren nicht teil. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung dieses Sachverhalts frei.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl. RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15).

Soweit sich der Antragsteller in seiner Argumentation auf die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs 7 Ob 115/19s zur Auslegung des Begriffs „aus dinglichen Rechten am versicherten Objekt“ bezieht, ist ihm entgegenzuhalten, dass einem Pächter selbst kein dingliches Recht an dem gepachteten Grundstück zukommt. Ihm wird durch den Verpächter zwar ein Recht auf Benützung des Pachtgegenstandes eingeräumt, doch ist dies ein vertraglicher Anspruch. Doch können Überlegungen aus der angeführten Entscheidung für die Beurteilung des gegenständlichen Falles herangezogen werden. So führt der OGH in seiner Urteilsbegründung aus:

Behauptet der Versicherungsnehmer die Notwendigkeit der Interessenwahrnehmung im Rahmen einer bestimmten von ihm versicherten Leistungsart, dann muss er schlüssig darlegen, dass der von ihm verfolgte - oder abzuwehrende Anspruch aus einem Rechtsverhältnis herrührt, das in den Schutzbereich des Versicherungsvertrags fällt (Obarowski in Harbauer, Rechtsschutzversicherung⁹, ARB 2010 § 2 Rn 4). Wird der Versicherungsnehmer in einem Passivprozess wegen behauptetermaßen unbefugten Eingriffen in das Eigentumsrecht eines Dritten in Anspruch genommen, erfordert die Darlegung der vom Versicherungsschutz umfassten Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dinglichen Rechten, dass der Versicherungsnehmer den Klagsbehauptungen im Haftpflichtprozess die schlüssige Behauptung entgegenzusetzen beabsichtigt, die dem Versicherungsnehmer vorgeworfenen Handlungen seien in Ausübung seines versicherten dinglichen Rechts erfolgt.

Im gegenständlichen Fall kann sich nun der Antragsteller zwar nicht auf ein dingliches Recht stützen, er leitet sein Recht auf Benützung des gegenständlichen Grundstücksteiles jedoch aus einem Pachtvertrag ab, was zur Deckung des Rechtsstreits nach Artikel 24, Pkt. 2.1 führt, zumal selbst die ARB 2015 in Art. 25, Pkt 2.1.1 und 2.1.2 Ansprüche anführt, die sich nur mittelbar aus dem Pachtverhältnis ergeben und Rechtsstreite gegen Dritte sind. Die Aufzählung in Artikel 24, Pkt. 2.1.1. und 2.1.2. ist insoweit keine abschließende.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 18. Dezember 2020